

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 151.

Montag den 31. Mai.

1869.

Bekanntmachung, die Landtagswahl betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern mittels Verordnung vom 30. vor. Monat verfügt hat, daß die Wahl zur II. Kammer der Ständeversammlung am 4. Juni I. J. erfolgen soll, so wird zur Nachachtung für die Stimmberechtigten hierdurch bekannt gemacht, daß die Abgabe der Stimmzettel

für den ersten hiesigen Wahlkreis auf dem Rathause in der sogenannten Richterstube,
für den zweiten hiesigen Wahlkreis im Saale der Gesellschaft Tunnel, Rosstraße Nr. 12,
für den dritten hiesigen Wahlkreis in dem Saale der Centralhalle

in der Zeit von 9 Uhr Vormittags ununterbrochen bis Nachmittags punct 3 Uhr stattfindet.

Als Wahldeputierte haben wir
für den ersten Wahlkreis Herrn Stadtrath Alexander Schilling und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath
Wilhelm Hempel,
für den zweiten Wahlkreis Herrn Stadtrath Rudolph Hesler und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath
Dr. Clotar Müller,
für den dritten Wahlkreis Herrn Stadtrath Dr. Otto Günther und als dessen Stellvertreter Herrn Stadtrath
Leopold Franke ernannt.

Der erste Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Die ganze innere Stadt und von den Vorstädten folgende Straßen: Bahnhofstraße, Berliner Straße, An der alten
Burg, Kurfürstlicher Straße, Am Exercierplatz, Georgenstraße, Gerberstraße, Vor dem Halle'schen Thore, Löhrs Platz, Neue Straße,
Pachhofgasse, Pfaffendorfer Straße, Wintergartenstraße.

Der zweite Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Ostlicher Theil: Antonstraße, Blumengasse, Carlstraße, Dörrienstraße, Dresdner Straße, Egelfstraße, Eisenbahnstraße,
Felixstraße, Gartenstraße, Gellerstraße, Grimma'scher Steinweg, Hospitalstraße, Inselstraße, Johannisgasse, Kirchstraße,
Königstraße, Kreuzstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Marienstraße, Mittelstraße, Poststraße, Querstraße, Ranftisches Gäßchen,
Reudnitzer Straße, Rosplatz, Salomonstraße, Schützenstraße, Am Täubchenweg, Tauchaer Straße, Thalstraße.

Südlicher Theil: Bahnhofstraße, Bahrscher Platz, Bosenstraße, Brüderstraße, Carolinenstraße, Dößener Weg, Friedrichstraße,
Glodenstraße, Vor dem Hospitalthore, Im Johannisthal, Königsplatz, Kohlstraße, Lindenstraße, Lößniger Weg, Nüruberger Straße,
Rosplatz, Rosstraße, Schrötergäßchen, Sternwartenstraße, Leichstraße, Thalstraße, Turnerstraße, Ulrichsgasse, Waishausstraße, Weber-
gasse, Windmühlengasse, Vor dem Windmühlenthore.

Der dritte Wahlkreis umfaßt folgende Stadttheile:

Westlicher Theil: Alexanderstraße, Alter Amtshof, Auenstraße, Canalstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheen-
straße, Elsterstraße, Erdmannsstraße, Färberstraße, Am Fleischerplatz, Frankfurter Straße, Freystraße, Gustav-Adolph-Straße, Kleine
Gasse, Leibnizstraße, Lessingstraße, Mendelsohnstraße, Moritzstraße, Naundörfchen, Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Poniatowsky-
straße, Promenadenstraße, Quaistraße, Ranzälder Steinweg, Rosenthalgasse, Vor dem Rosenthalthore, Rudolphstraße, Waldstraße,
Weststraße, Wiesenstraße, Zimmerstraße.

Südlicher Theil: Albertstraße, Bohrsche Straße, Brandvorwerksstraße, Brandweg, Braustraße, Kleine Burggasse, Elisenstraße,
Emilienstraße, Floßplatz, Vor dem Floßthore, Hohe Straße, Körnerstraße, Lützowstraße, Mahlmannstraße, Mühlgasse, Münzgasse,
Obstmarkt, Peterssteinweg, Pleiengasse, Schleiterstraße, Schlesiger Weg, Sidonienstraße, Sophienstraße, An der Wasserkunst, Wind-
mühlenstraße, Zeitzer Straße, Vor dem Zeitzer Thore.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Wiederholte Zu widerhandlungen gegen die über das Grubenräumen und die Düngerabfuhr für unsere Stadt geltenden Be-
stimmungen veranlassen uns, folgende Anordnungen zu strenger Befolgung einzuhören:

- 1) Das Müäumen der Düngergruben darf schlechterdings nur zur Nachtzeit erfolgen und damit im ganzen Stadt-
bezirke nicht vor 11 Uhr Abends begonnen werden.
- 2) Die Abfuhr von Dünger und Fauche ist in der Zeit von Ostern bis Michaelis nur bis früh 7 Uhr,
während der übrigen Jahreszeit aber bis früh 8 Uhr gestattet, und zwar dergestalt, daß nach den gesetzten Schlaf-
stunden innerhalb unseres Stadtbezirkes kein Wagen mit Dünger oder Fauche mehr betroffen werden darf.
Uebrigens ist bei der Abfuhr von Dünger und Fauche jede Straßenverunreinigung möglichst zu vermeiden; kommt
eine solche aber dennoch vor, dann ist sie durch die Geschäftsführer selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 3) Während der Messen ist in der inneren Stadt das Grubenräumen und die Düngerabfuhr gänzlich unter-
 sagt; hiervon ist allein die Abfuhr von Pferde- und anderem Stalldünger ausgenommen; diese kann auch während
der Messen in der sub 1) und 2) für die Düngerabfuhr überhaupt gesetzten Zeit erfolgen.
- 4) Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden wir mit Geldstrafe bis zu fünf Thaler oder entsprechender
Gefängnisstrafe ahnden und wegen zur Bestrafung kommender Fälle nicht nur die betreffenden Hausbesitzer oder deren
Stellvertreter, sondern auch die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Geschäftsführer zur Verantwortung ziehen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Fischer, Ref.

Bekanntmachung.

Dienstag den 1. Juni a. m. Vormittags 9 Uhr sollen die in den Anlagen geschlagenen Hölzer, bestehend in Kloster und
Neißghausen, in der Nähe der Centralhalle und von da weiter bei der Lessingbrücke an den Weißbietenden gegen Baarzahlung
öffentlicht versteigert werden.

Leipzig, den 29. Mai 1869.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.